

des Vorstandes mit diesem und unter dessen Vorsitze zu collegialer Verathung und Beschlusfassung zusammenzutreten, beziehentlich auf schriftlichem Wege zusammenzuwirken.

Die Ausfertigungen der Behörde vollzieht lediglich der Vorstand.

§. 3.

Der Vorstand der Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung hat als solcher deren Collegialmitgliedern gegenüber, soweit dieselben in dieser Eigenschaft thätig zu sein haben, dieselbe Stellung, wie die Vorsitzenden anderer Collegialbehörden zu deren Mitgliedern, in Bezug auf das bei der Behörde beschäftigte Hülfspersonal die mit der allgemeinen Dienstaufsicht eines richterlichen Aufsichtsbeamten verknüpften Verantwortungen.

Dem Vorstande der Behörde steht auch die Befugniß zu, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den vor der Behörde schriftlich oder mündlich stattfindenden Verhandlungen, zur Sicherung des vorschriftsmäßigen Ganges des Verfahrens, sowie zur Abnung die amtliche Autorität der Behörde, des Vorstandes oder der Collegialmitglieder verletzender Angehörnisse oder Vergehungen, welche in schriftlichen Eingaben oder bei Gelegenheit mündlicher Verhandlungen sich äußern, Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 25 Mark oder bis zu drei Tagen Haft zu verfügen.

Dieselben sind ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 4.

Das für die gedachte Behörde erforderliche Bureau- und sonstige Hülfspersonal wird derselben durch Anordnung Unserer Landesregierung zugewiesen.

Von derselben werden auch die dem Vorstande, den Mitgliedern und dem Hülfspersonale der Behörde etwa zu bewilligenden Remunerationen und sonstigen Vergütungen bestimmt, wie die außerdem zu Ausführung dieses Gesetzes notwendig erscheinenden Anordnungen erlassen.

§. 5.

Der Zeitpunkt, zu welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung festgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser kaiserliches Insignel beidrücken lassen.

Gegeben Greiz, den 7. Januar 1884.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Gabelern-Grüdpenderf.

6. Regierungsbekanntmachung vom 21. Januar 1884,
ein mit den theilhaftigen Königlich Sächsischen Ministerien getroffenes Uebereinkommen wegen Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe in Verwaltungssachen betreffend.

Nachdem mit den theilhaftigen Königlich Sächsischen Ministerien von kaiserlicher Landesregierung ein Uebereinkommen wegen Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe in Ver-